

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Senat:</u> Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen	547
<u>Philosophische Fakultät:</u> Schließung des Magister-Studiengangs mit den Studienfächern Ägyptologie, Allgemeine und Indogermanische Sprachwissenschaft, Alte Geschichte, Altiranistik, Altorientalistik, Arabistik, Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte, Deutsche Philologie, Englische Philologie, Finnisch-Ugrische Philologie, Griechische Philologie, Historische Hilfswissenschaften, Indologie, Klassische Archäologie, Komparatistik, Koptologie, Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie, Kunstgeschichte, Lateinische Philologie, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Mittlere und Neuere Geschichte, Musikwissenschaft, Neuiranistik, Osteuropäische Geschichte, Philosophie, Religionswissenschaft, Romanische Philologie, Skandinavische Philologie, Slavische Philologie, Tibetologie NF, Turkologie und Zentralasienkunde, Ur- und Frühgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Wissenschaftsgeschichte NF	556
<u>Mathematische Fakultät:</u> Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik	556
<u>Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:</u> Schließung des Bachelor- und Diplom-Studiengangs Geowissenschaften (Berichtigung)	560
<u>Biologische Fakultät:</u> Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den integrierten binationalen Master-Studiengang Internationaler Naturschutz	561
<u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u> Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang Agrarwissenschaften Einführung des Master-Studiengangs Pferdewissenschaften Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Pferdewissenschaften Studienordnung für den Master-Studiengang Pferdewissenschaften	568 575 575 594
<u>Fakultät für Forstwissenschaften:</u> Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang Forstwissenschaften und Waldökologie	603

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 12.07.2006 das Nachfolgende beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)):

Artikel 1

Der Senat beschließt die Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen.

Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsangabe

- § 1 Immatrikulation (Einschreibung)
- § 2 Fristen und Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 3 Rücknahme der Immatrikulation
- § 4 Versagung der Immatrikulation
- § 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund
- § 7 Erstattung von Abgaben und Entgelten
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Beurlaubung für einen Studienaufenthalt im Ausland
- § 11 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- § 12 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 13 Austauschstudierende
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Immatrikulation (Einschreibung)

(1) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird auf ihren oder seinen Antrag durch die Immatrikulation als Studierende oder Studierender in die Universität Göttingen aufgenommen und für den gewählten Studiengang oder die gewählten Studiengänge eingeschrieben. ²Mit der Immatrikulation wird sie oder er Mitglied der Universität Göttingen mit allen sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und anderen Ordnungen ergebenden Rechten und Pflichten. ³Die Immatrikulation ist mit der Ausstellung des vorläufigen Studienausweises vollzogen; sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) ¹Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) die nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) besitzt,
- b) für einen Studiengang, der zulassungsbeschränkt ist, zugelassen worden ist und
- c) ggf. die darüber hinaus in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studienganges festgelegten Zugangsvoraussetzungen nachweist.

²Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis setzt die Immatrikulation ferner in der Regel den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen in der jeweils geltenden Fassung voraus, soweit sich aus einer Ordnung des gewählten Studienganges nicht etwas anderes ergibt.

(3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn:

- a) nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden,
- b) ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
- c) die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist oder
- d) die Bewerberin oder der Bewerber nur für einen Abschnitt eines Studienganges zugelassen worden ist.

(4) ¹War die Bewerberin oder der Bewerber in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, wird sie oder er entsprechend der nachgewiesenen Studienleistungen und –zeiten sowie Prüfungsleistungen im nächst höheren Fachsemester des Studienganges eingeschrieben. ²Hat sie oder er anrechenbare Studien- oder Prüfungsleistungen auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie oder er auf Antrag in dem entsprechend höheren Fachsemester auf Grund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben.

(5) ¹Die oder der Studierende erhält auf Antrag neben dem Studiausweis ein Studiennachweisheft. ²Der Studienzentrale sind Änderungen des Namens sowie der Verlust der in Satz 1 angegebenen Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen; sonstige Änderungen der Angaben gemäß § 5 der Ordnung für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörer der Georg-August-Universität Göttingen (PersDatO) sind unverzüglich in elektronischer Form anzuzeigen.

§ 2 Fristen und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) ¹Die Immatrikulation ist jeweils für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 31. März bei der Studienzentrale zu beantragen. ²In begründeten Ausnahmefällen ist der Bewerberin oder dem Bewerber eine angemessene Nachfrist einzuräumen. ³Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation abweichend von Satz 1 innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Anträge auf Studienplatztausch in Studiengängen, in denen Zulassungsbeschränkungen bestehen, sind spätestens bis Vorlesungsbeginn einzureichen. ²Ein solcher Tausch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den gleichen Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule immatrikuliert ist, sich im gleichen Fachsemester befindet, vergleichbare Studien- oder Prüfungsleistungen absolviert hat und einen vergleichbaren Studienplatz nachweist. ³Letzteres ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn ein Vollstudienplatz gegen einen Teilstudienplatz oder ein endgültiger gegen einen vorläufigen Studienplatz getauscht werden soll.

(3) ¹Der Immatrikulationsantrag ist auf dem von der Universität vorgegebenen Formular zu stellen. ²Der Antrag muss enthalten:

- a) Angaben über Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sowie zum gewünschten Studiengang und Fachsemester,
- b) eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist,
- c) eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin oder der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist.

³Die Angaben nach Satz 2 sowie nach § 5 PersDatO sind zusätzlich elektronisch in der von der Universität vorgegebenen Form von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber zu übermitteln.

(4) Mit einem Anschreiben, das Name, Anmeldenummer, Studiengang und Fachsemester beinhaltet, sind der Universität ggf. darüber hinaus die für die Einschreibung erforderlichen Unterlagen einzureichen:

- a) der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in amtlich beglaubigter Form, erforderlichenfalls in einer amtlich beglaubigten Übersetzung,
- b) eine Kopie des Zulassungsbescheides, sofern für den gewählten Studiengang Zulassungsbeschränkungen bestehen,

- c) der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
- d) der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Abgaben und Entgelte (Semesterbeitrag) gemäß §§ 11, 12, 13, 20 und 70 NHG auf das von der Universität eingerichtete Konto mit Eingang des Semesterbeitrags bei der Universität ist der Nachweis geführt),
- e) bei Studienortswechsel eine durch die zuletzt besuchte Hochschule ausgestellte Studienzeitbescheinigung (einschließlich Angaben zu allen bislang absolvierten Hochschulsemestern und Fachsemestern) für den Studiengang, der an der Universität fortgeführt wird, ggf. zusätzlich eine durch eine andere zuvor besuchte Hochschule ausgestellte Studienzeitbescheinigung, sofern ein Studiengang fortgeführt wird, der an der zuletzt besuchten Hochschule nicht mehr studiert wurde, und ggf. Nachweise über abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen,
- f) bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle,
- g) bei Doktorandinnen oder Doktoranden der Nachweis des Studienabschlusses sowie eine Zustimmung der zuständigen Fakultät Einschreibung zum Zwecke der Promotion.
- h) Eines besonderen Antrages auf Änderung des Studienverlaufes (Fachwechsel) bedarf es, wenn die Studierende oder der Studierende den Studiengang an der Universität wechselt oder einen weiteren Studiengang beginnen will.

§ 3 Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn eine Studierende oder ein Studierender dies vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn schriftlich beantragt. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag der Studierenden oder des Studierenden zurückzunehmen, wenn sie oder er ihr oder sein Studium im ersten Fachsemester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann; die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Studiausweis,
- b) Immatrikulationsbescheinigungen.

§ 4 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
- a) die Zahlung der gemäß NHG fälligen Abgaben und Entgelte nicht nachgewiesen ist,
 - b) ein Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht erbracht wird,
 - c) in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch verloren wurde.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
- a) Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat,
 - b) an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,
 - c) durch rechtswidriges Handeln den Tatbestand einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit erfüllt hat oder einer solchen rechtswidrigen Handlung dringend verdächtig ist, wenn nach Art des Straftatbestandes eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist,
 - d) mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis nicht die für den Studiengang erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist oder
 - e) die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen für den gewählten Studiengang festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt.

§ 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist auf ihren oder seinen schriftlichen oder elektronischen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren.
- (2) ¹Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. ²Der Studierenden oder dem Studierenden ist die Exmatrikulationsbescheinigung auf Antrag auszuhändigen oder zu übersenden.
- ³Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

§ 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund

- (1) ¹Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn sie oder er
- a)
 - aa) eine Abschlussprüfung bestanden hat,
 - ab) eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat,

- ac) in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist und die oder der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist oder
- b) sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet.

²Wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet, ist mit Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert

(2) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Einschreibung gerechtfertigt hätten.

(3) Eine Exmatrikulation nach den Absätzen 1 und 2 ist der oder dem Studierenden mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

§ 7 Erstattung von Abgaben und Entgelten

¹Erfolgt die Exmatrikulation oder ein Antrag auf Rücknahme der Immatrikulation oder auf Exmatrikulation vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn, sind die geleisteten Abgaben und Entgelte auf Antrag zu erstatten. ²Dies gilt für die Beiträge zur Studierendenschaft nur, sofern der Studienaussweis innerhalb der Frist nach Satz 1 beim Studentensekretariat eingegangen ist.

§ 8 Rückmeldung

(1) ¹Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium fortsetzen wollen, haben sich für das Wintersemester im Juli und für das Sommersemester im Februar zurückzumelden. ²Beurlaubte Studierende haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung erfolgt durch die Zahlung der fälligen Abgaben und Entgelte (Semesterbeitrag), sofern die sonstigen Voraussetzungen für eine Einschreibung erfüllt sind.

§ 9 Beurlaubung

(1) ¹Eine Studierende oder ein Studierender ist auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG zu beurlauben. ²Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Kopie des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) ¹Eine Studierende oder ein Studierender kann bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Voraussetzung für eine Beurlaubung ist, dass die oder der Studierende wichtige Gründe nachweist. ²Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Krankheit der oder des Studierenden oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Kinder, Ehepartner oder Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft), wenn

eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, die eine Beurteilung ermöglicht, dass kein ordnungsgemäßes Studium möglich ist,

- b) Ableistung eines nicht in einer Studien- oder Prüfungsordnung aufgeführten Praktikums, welches förderlich für das Studium ist und mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit beansprucht, sofern die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan bestätigt, dass das Praktikum förderlich für das Studium ist, und eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über Art und Dauer des Praktikums vorgelegt wird,
- c) Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
- d) Abwesenheit von der Hochschule im Interesse der Universität,
- e) Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Erziehungsurlaub bestünde.

³Die wichtigen Gründe sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(3) ¹Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. ²In begründeten Ausnahmefällen (z. B. eigene Erkrankung oder Betreuung eines nahen Angehörigen) kann eine Beurlaubung für ein weiteres Semester erfolgen. ³Die oder der Studierende kann während der Dauer des Studiums eines Studiengangs in der Regel für nicht mehr als insgesamt vier Semester beurlaubt werden. ⁴Die in den Sätzen 2 und 3 getroffenen zeitlichen Beschränkungen gelten für die in Abs. 2 lit. d) und e) aufgeführten Beurlaubungsgründe dann nicht, wenn die oder der Studierende andernfalls keine Möglichkeit hat, das begonnene Studium fortzusetzen. ⁵Im Falle einer Umwandlung der Rückmeldung in eine Beurlaubung ist dem Antrag der Studienaussweis beizufügen; andernfalls ist die Beurlaubung abzulehnen.

(4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für:

- a) das erste Fachsemester,
- b) vorhergehende Semester.

(5) ¹Während der Beurlaubung behält die Studierende oder der Studierende ihre oder seine Rechte als Mitglied. ²Dem Antrag ist der Studienaussweis beizufügen; andernfalls ist die Beurlaubung abzulehnen. ³Sie oder er ist nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise zu erbringen oder Prüfungen abzulegen. ⁴Ihre oder seine studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

(6) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

§ 10 Beurlaubung für einen Studienaufenthalt im Ausland

(1) ¹Eine Studierende oder ein Studierender ist auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag für die Dauer eines Studienaufenthaltes im Ausland zu beurlauben. ²Im Falle einer Umwandlung der Rückmeldung in eine Beurlaubung ist dem Antrag der Studiausweis beizufügen; andernfalls ist die Beurlaubung abzulehnen. ³Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur höchstens für zwei aufeinander folgende Semester zulässig. ⁴Die oder der Studierende kann während der Dauer des Studiums eines Studiengangs in der Regel für nicht mehr als insgesamt vier Semester beurlaubt werden. ⁵Die Beurlaubung ist nicht zulässig für das erste Fachsemester; dies gilt nicht für konsekutive Masterstudiengänge, wenn die schriftliche Zustimmung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans vorgelegt wird. ⁶Auslandssemester sind in geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet, soweit dies nicht von der Studierenden oder dem Studierenden beantragt wird.

(3) ¹Äquivalente Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten werden auf schriftlichen Antrag der Studierenden oder des Studierenden nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung von der zuständigen Stelle anerkannt. ²Vor Beginn der Beurlaubung soll eine Vereinbarung zwischen den Lehrenden der beteiligten Universitäten über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten („learning-agreement“) geschlossen werden.

(4) Eine Beurlaubung für in einer Studien- oder Prüfungsordnung obligatorisch vorgesehene Studienaufenthalte im Ausland ist ausgeschlossen.

(5) ¹In Deutschland während Zeiten der Beurlaubung nach Abs. 1 erbrachte Leistungen werden nicht anerkannt. ²Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Prüfungskommission auf begründeten Antrag der oder des Studierenden, soweit der Ausschluss der Anerkennung für die Studierende oder den Studierenden eine unbillige Härte darstellte.

§ 11 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

(1) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, kann an der Universität Göttingen eingeschrieben werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist.

(2) ¹Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der an dieser oder an einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben ist, darf zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn sie oder er für diesen Studiengang zugelassen ist, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. ²Hierzu sind die Stellungnahmen der beteiligten Fakultäten einzuholen.

§ 12 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) ¹Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können Personen, die keine Hochschulzugangsberechtigung gemäß NHG nachweisen können, als Gasthörerinnen und Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Kapazität zugelassen werden. ²Sie werden dadurch keine Studierenden im Sinne des NHG. ³Studierende anderer Hochschulen sind als Gasthörerinnen und Gasthörer zuzulassen, wenn der Besuch von Lehrveranstaltungen gemäß NHG nicht eingeschränkt ist.

(2) ¹Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin oder Gasthörer ist für jedes Semester gesondert innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen. ²Über den Antrag wird im Benehmen mit den für die Lehrveranstaltungen zuständigen Fakultäten entschieden.

(3) Für Gasthörerinnen und Gasthörer sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Namenszusätze oder frühere Namen, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit, gewählte Lehrveranstaltung einschließlich der ausgewiesenen Angaben zu Anrechnungspunkten und Semesterwochenstunden und ggf. Bezeichnung der Hochschule gemäß Abs. 1 Satz 2.

(4) Von Gasthörerinnen und Gasthörern erhebt die Universität Abgaben und Entgelte nach der Gebühren- und Entgeltordnung.

§ 13 Austauschstudierende

¹Ausländische Studierende, die im Rahmen von § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG vom Verwaltungskostenbeitrag befreit sind, können außerhalb der Zulassungszeiten und des Vergabeverfahrens befristet immatrikuliert werden. ²Die Höchstdauer der befristeten Einschreibung darf zwei Semester nicht übersteigen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft.

Artikel 2

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen vom 11.12.1991 (Nds. MBI. 1992, S. 616 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 17.11.2004 (AM 12/2004 S. 840) außer Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 07.06.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 24.05.2006 die Schließung des Magister-Studiengangs mit den Studienfächern Ägyptologie, Allgemeine und Indogermanische Sprachwissenschaft, Alte Geschichte, Altiranistik, Altorientalistik, Arabistik, Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte, Deutsche Philologie, Englische Philologie, Finnisch-Ugrische Philologie, Griechische Philologie, Historische Hilfswissenschaften, Indologie, Klassische Archäologie, Komparatistik, Koptologie, Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie, Kunstgeschichte, Lateinische Philologie, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Mittlere und Neuere Geschichte, Musikwissenschaft, Neuiranistik, Osteuropäische Geschichte, Philosophie, Religionswissenschaft, Romanische Philologie, Skandinavische Philologie, Slavische Philologie, Tibetologie NF, Turkologie und Zentralasienkunde, Ur- und Frühgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Wissenschaftsgeschichte NF zum Wintersemester 2006/2007 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)).

Mathematische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Mathematischen Fakultät am 28.06.2006 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 17.05.2006 die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 5 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426), §§ 44 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)):

**Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang
Angewandte Informatik der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt in dem Bachelorstudiengang Angewandte Informatik 80 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 4 Abs. 1 der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen

durch die Hochschulen (Hochschul-VergabeVO) vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 213) in der jeweils geltenden Fassung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der HZB mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. ³Die übrigen Studienplätze (20 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Erfüllen weniger Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 1 nicht statt.

§ 2 Ausschlussfristen

(1) ¹Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß § 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli,

für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) ¹Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote)

für das Wintersemester bis zum 15. Januar eines Jahres,

für das Sommersemester bis zum 15. Juli des Vorjahres

bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität zur Verfügung gestellten Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife) in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter deutscher beziehungsweise englischer Übersetzung, falls das Original nicht in deutscher beziehungsweise englischer Sprache abgefasst ist,

- b) der eigenhändig unterzeichnete Bewerbungsantrag.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die Zulassung ist zu versagen. ³Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote einen Studienplatz erhalten hat oder
 - c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.
- (2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit einer Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in drei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studien- oder Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben.
- (3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Abs. 2 berücksichtigt werden, wird in der Anlage 1 zu dieser Ordnung festgelegt.
- (4) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 5.

§ 5 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung
Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Punkte wird durch 56 beziehungsweise 60 geteilt (maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Punktzahl (maximal 15 Punkte) wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Unterrichtsfächern, die über die Eignung für diesen Studien- oder Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben
Für jedes Unterrichtsfach im Sinne des § 4 Abs. 2 ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der in der HZB ausgewiesenen Punkte in den letzten vier Schulhalbjahren. Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt. Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- c) Sofern die Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung oder eines Unterrichtsfach ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. Die Bestimmungen nach § 5 Abs. 1 e) gelten entsprechend. Sofern in einer Hochschulzugangsberechtigung die Bewertung der Durchschnittsnote, nicht aber der einzelnen Unterrichtsfächer ausgewiesen ist, sind die Leistungen in einem Unterrichtsfach auf Grundlage von geeig-

neten Unterlagen, die die Bewerberin oder der Bewerber vorzulegen hat, zu bewerten. Für die Umrechnung einer Note oder die Bewertung der Leistungen in einem Unterrichtsfach setzt der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine Kommission ein, der zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.

- d) Die Punktzahl der HZB wird mit 6 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 2, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 1 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 1. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch zehn dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- e) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle der im Unterrichtsfach Deutsch erzielten Note die in der Landessprache erzielte Note, bei mehreren Landessprachen die bessere der Noten der Landessprachen; in diesen Fällen kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.
- f) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend.

§ 6 Übergangsvorschriften

Abweichend von § 2 Abs. 2 muss der Zulassungsantrag bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote) für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007 bis zum 15.07.2006, für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2007 bis zum 15.01.2007 bei der Universität eingegangen sein.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Anlage 1: Unterrichtsfächer im Sinne des § 4 Abs. 3

Studiengang	Unterrichtsfach 1 (20 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (10 vom Hundert)
Angewandte Informatik	Mathematik	Englisch	Informatik

Anlage 2

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Die Veröffentlichung des Schließungsbeschlusses für den Bachelor- und Diplom-Studiengang Geowissenschaften in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 8 vom 06.07.2006 war fehlerhaft. Der Schließungsbeschluss wurde unvollständig veröffentlicht und wird hiermit wie folgt ergänzt: "In den Diplom-Abschnitt werden bis zum Beginn des Master-Studiengangs Geowissenschaften im WS 2007/2008 noch die Studierenden aufgenommen, die den alten Bachelor-Studiengang abgeschlossen haben."

Biologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 19.05.2006 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 17.05.2006 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den integrierten binationalen Master-Studiengang Internationaler Naturschutz (engl. International Nature Conservation) am 03.07.2006 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Sätze 3, 4 und 6 NHG, Abs. 2 Sätze 1 und 4 NHG und § 7 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.12.2005 (Nds. GVBl. S.426); § 18 Abs. 1 Sätze 3 und 4, Abs. 2 Sätze 1 und 4, Abs. 6 in Verbindung mit § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den integrierten binationalen Master-Studiengang Internationaler Naturschutz
(engl. International Nature Conservation)**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im integrierten binationalen Master-Studiengang Internationaler Naturschutz (engl. International Nature Conservation) für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (2) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird nach der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.
- (3) Erfüllen weniger Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum integrierten binationalen Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Bachelorstudium mit Abschluss in einer fachlich einschlägigen Fachrichtung abgeschlossen hat und für den Studiengang geeignet ist.

(2) ¹Die Zugangsberechtigung wird aufgrund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt. ²Es werden nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die mindestens 20 Punkte erreicht haben.

- a) Je nach Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis 1,20	51 Punkte
1,21 bis 1,30	48 Punkte
1,31 bis 1,40	45 Punkte
1,41 bis 1,50	42 Punkte
1,51 bis 1,60	39 Punkte
1,61 bis 1,70	36 Punkte
1,71 bis 1,80	33 Punkte
1,81 bis 1,90	30 Punkte
1,91 bis 2,0	27 Punkte
2,01 bis 2,10	24 Punkte
2,11 bis 2,20	21 Punkte
2,21 bis 2,30	18 Punkte
2,31 bis 2,40	15 Punkte
2,41 bis 2,50	12 Punkte
2,51 bis 2,60	9 Punkte
2,61 bis 2,70	6 Punkte
2,71 bis 3,0	3 Punkte

- b) Je nach der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist

sehr überzeugend	7 bis 9 Punkte
überzeugend	4 bis 6 Punkte
wenig überzeugend	0 bis 3 Punkte

- c) Für besondere Kenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen im Bereich des Naturschutzes, zum Beispiel Tätigkeiten in Naturschutzverwaltungen, internationalen Naturschutzorganisationen, oder nationalen Organisationen mit internationaler Relevanz, werden der Bewerberin, dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben. Entsprechende Kenntnisse sind zu belegen durch Unterlagen (Arbeitszeugnisse, Arbeitsberichte).

Bewertung der Kenntnisse:

Herausragend	16 bis 20 Punkte
Sehr gut	11 bis 15 Punkte

Gut	6 bis 10 Punkte
Vorhanden	0 bis 5 Punkte

(3) ¹Fachlich einschlägige Bachelor-Abschlussprüfungen, die in einem Land der EU bestanden worden sind, werden anerkannt. ²Die den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der EU bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English mit der Note „pass“ (bestanden)
- b) Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note „pass“
- c) mindestens Niveaustufe 6* im „International English Language Testing System“ (IELTS)
- d) mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test oder mindestens 220 Punkte im computergestützten Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) oder mindestens 750 Punkte im Test of English for International Communication (TOEIC)
- e) mindestens 80 Punkte im „new internet based TOEFL – Test of English as a Foreign Language“
- f) mindestens 78 Punkte im „TOEFL.ITP-Test“
- g) UNIcert der Stufe III
- h) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework)

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juni (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegan-

gen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind. Falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bisherigen Prüfungsleistungen einzureichen. Das Abschlusszeugnis ist unverzüglich nachzureichen. Liegt ein Abschlusszeugnis bis zur Entscheidung über die Zulassung nicht vor, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Zulassungsverfahren ausgeschlossen;
- b) Ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) Ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Englisch ist;
- d) Eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs / das Forschungsinteresse erkennen lässt;
- e) Unterlagen zum Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 2 Abs. 2 c) (z.B. Arbeitszeugnisse, -berichte u. a.).

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Biologische Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören 2 Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Biologischen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung des Auswahlgesprächs,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Biologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote;
- b) anhand nachgewiesener besonderer Kenntnisse Fähigkeiten oder Erfahrungen im Bereich des Naturschutzes;
- c) durch Motivationserhebung in schriftlicher Form;
- d) in einem Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Abs. 3 und unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Abs. 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage des Punkteergebnisses der Kriterien a) bis c) des § 2 Abs. 2 erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt wird:

²Kriterien, nach denen die Rangliste erstellt wird, sind die Summe der

- a) im Rahmen der Zugangsberechtigung (§2 Abs. 2 a bis 2 c) und
- b) des Auswahlgesprächs gem. § 6 vergebenen Punkte.

³Je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die oder der Bewerber ist

hervorragend geeignet	16 bis 20 Punkte
sehr geeignet	11 bis 15 Punkte
geeignet	6 bis 10 Punkte
nicht oder wenig geeignet	0 bis 5 Punkte

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel innerhalb eines Monats nach Ausschlussfrist der Bewerbung an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerbenden werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder oder jedem Bewerbenden ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll durch einen anwesenden Universitätsbediensteten zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der oder des Bewerbenden und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Im Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu folgenden Aspekten befragt, die wie folgt gewichtet werden:

- a) Fachlicher Hintergrund
- b) Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Internationalen Naturschutzes
- c) Konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs
- d) Einschätzung der eigenen Arbeitsweise und Belastbarkeit

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach Geeignetheit für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 b).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bei einer erfolgreichen Bewerbung um Zulassung erteilt die Universität den Bewerberinnen und Bewerbern einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegen muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Im Fall der Ablehnung wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ablehnungsbescheid zugestellt. ²Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Die Hochschule kann abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten. ²Wird diese Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht frist- und formgerecht vorgelegt, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ³Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(4) Das Nachrückverfahren wird anhand der nach § 5 Abs. 5 gebildeten Ranglisten durchgeführt.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 1 entscheiden das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Übergangsbestimmung, Inkrafttreten

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 müssen die Bewerbungsunterlagen für das Auswahlverfahren zum WS 2006/2007 am 15. Juli 2006 vorliegen.

(2) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 30.03.2006 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 17.05.2006 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang Agrarwissenschaften am 03.07.2006 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Sätze 3, 4 und 6 NHG, Abs. 2 Sätze 1 und 4 NHG und § 7 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.12.2005 (Nds. GVBl. S.426); § 18 Abs. 1 Sätze 3 und 4, Abs. 2 Sätze 1 und 4, Abs. 6 in Verbindung mit § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang Agrarwissenschaften

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Agrarwissenschaften für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(2) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird nach der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.

(3) Erfüllen weniger Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium mit Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule in einer fachlich einschlägigen Fachrichtung abgeschlossen hat und für den Studiengang geeignet ist.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen einen mindestens mit der Note 3,0, bewerteten Bachelor-Abschluss nachweisen.

(3) ¹Fachlich einschlägige Bachelor-Abschlussprüfungen, die in einem Land der EU bestanden worden sind, werden anerkannt. ²Die den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der EU bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) [DSH-Niveau 2]. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerbende, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juni (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Dezember (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Zulassungsantrag von Bewerberinnen und Bewerbern, welche nach § 7

Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 215) in der jeweils geltenden Fassung Deutschen nicht gleichgestellt sind, muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juni (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Dezember für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind. Falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bisherigen Prüfungsleistungen einzureichen. Das Abschlusszeugnis ist unverzüglich nachzureichen. Liegt ein Abschlusszeugnis bis zur Entscheidung über die Zulassung nicht vor, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Zulassungsverfahren ausgeschlossen;
- b) ein in deutscher Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Deutsch ist;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs und ihre oder seine Studienziele erkennen lässt;

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Agrarwissenschaften der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Die Auswahlkommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme.

²Wenigstens ein Mitglied entstammt der Gruppe der Professorinnen und Professoren. ³Die

Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften eingesetzt.

⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden.

²Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelor-Abschlussnote oder Note eines äquivalenten Bildungsnachweises unter besonderer Berücksichtigung der Abschlussarbeit gemäß nachfolgend aufgeführtem Punkteschema (max. 75 Punkte);

ab Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
Punkte a)	60	58	56	54	52	50	48	46	44	42
Punkte b)	15	15	14	14	13	13	12	12	11	11

ab Note	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punkte a)	40	38	36	34	32	30	28	26	24	22	20
Punkte b)	10	10	9	9	8	8	7	7	6	6	5

- b) anhand besonderer Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren des gewählten Studienschwerpunktes nützlich sind, z.B. eine landwirtschaftliche oder ähnliche Berufsausbildung z.B. als Gärtnerin oder Gärtner, Tierpflegerin oder Tierpfleger, Winzerin oder Winzer, Pferdewirtin oder Pferdewirt oder in einer kaufmännischen oder handwerklichen Tätigkeit im der Agrarwirtschaft vor- oder nachgelagerten Bereich (max. 15 Punkte)

- c) in einem Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber (max. 10 Punkte).

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Abs. 3 und unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Abs. 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der Zahl der nach dem

Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage des Ergebnisses der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Bachelor-Abschlussnote oder Note eines äquivalenten Bildungsnachweises unter besonderer Berücksichtigung der Abschlussarbeit.
- b) Besondere Kenntnisse, dargelegt durch eine Berufsausbildung gemäß Abs. 1 b) , praktische Tätigkeiten oder studienrelevante außerschulische Leistungen:

hervorragende Kenntnisse	11 bis 15 Punkte
umfangreiche Kenntnisse	6 bis 10 Punkte
ausreichende Kenntnisse	4 bis 5 Punkte
keine oder geringe Kenntnisse	0 bis 3 Punkte

- c) Auswahlgespräch gem. § 6

Je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet	7 bis 10 Punkte
geeignet	3 bis 6 Punkte
wenig geeignet	1 bis 2 Punkte
ungeeignet	0 Punkte

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel zwischen der dritten und der zehnten Woche nach Bewerbungsschluss an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gespräches werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn

der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.

- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von 10 bis 15 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll durch eine anwesende Universitätsbedienstete oder einen anwesenden Universitätsbediensteten zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen aus dem Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Im Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu folgendem Aspekt befragt, dessen Gewichtung sich aus der hier dargestellten Reihenfolge ergibt:

- a) Fachlicher Hintergrund,
- b) Bisherige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet der Agrarwissenschaften.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach Geeignetheit für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 d).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bei einer erfolgreichen Bewerbung um Zulassung erteilt die Universität den Bewerberinnen und Bewerbern einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegen muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Im Fall der Ablehnung wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ablehnungsbescheid erteilt. ²Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Die Hochschule kann abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten. ²Wird diese Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht frist- und formgerecht vorgelegt, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ³Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(4) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der nach § 5 Abs. 3 gebildeten Ranglisten durchgeführt. ²§ 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 1 entscheiden das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Übergangsbestimmung

Abweichend von § 3 Abs. 1 muss für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007 der Zulassungsantrag aller Bewerberinnen und Bewerber mit den gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen erst bis zum 15. Juli 2006 bei der Universität eingegangen sein.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 22.06.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 24.05.2006 die Einführung des Master-Studiengangs Pferdewissenschaften zum Wintersemester 2006/2007 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)).

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 30.03.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 21.06.2006 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 28.06.2006 die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Pferdewissenschaften genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)).

**Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Pferdewissenschaften
der Georg-August-Universität Göttingen**

Auf Grund der §§ 7 und 8 des NHG hat die Fakultät für Agrarwissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Pferdewissenschaften an der Universität Georg-August-Universität Göttingen, Fakultät für Agrarwissenschaften, erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Anrechnungspunkte (Credits)
- § 4 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 5 Anrechnung von Studienleistungen
- § 6 Formen der Prüfungsleistungen
- § 7 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Kolloquium zur Masterarbeit
- § 10 Note aus Masterarbeit und Kolloquium
- § 11 Wiederholung der Masterarbeit

§ 12 Bestehen – endgültiges Nichtbestehen

§ 13 Prüfungskommission

§ 14 Prüfungsperioden, Prüfungstermine, Gasthörerinnen und Gasthörer

§ 15 Zusatzprüfungen

§ 16 Abschluss des Masterstudiums

§ 17 Auszeichnung einer Masterarbeit

§ 18 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

§ 19 Hochschulöffentliche Bekanntmachung der Prüfungskommission

§ 20 Studienberatung, Mentoren und Mentorinnen

§ 21 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor und Master-Studiengänge an der Universität Göttingen (APO) und enthält ergänzende, insbesondere fach- und studiengangsspezifische Regelungen. ²Die APO ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

(2) Durch die Masterprüfung in dem forschungsorientierten Studiengang soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und es als Expertin oder Experte verstehen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler in einem spezialisierten Berufsfeld tätig sein zu können.

(3) Für die Aufnahme in den Master-Studiengang gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, welche die „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang Pferdewissenschaften“ regelt.

§ 2 Hochschulgrad

(1) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Science“ abgekürzt „M.Sc.“.

(2) Über den jeweils erzielten Hochschulgrad nach Abs. 1 stellt die Fakultät eine Urkunde gemäß § 17 APO mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Anrechnungspunkte (Credits)

Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt im Master-Studiengang einschließlich der Anfertigung Masterarbeit vier Semester (Regelstudienzeit) und umfasst 120 Credits.

§ 4 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

- a) den Modulprüfungen und
- b) der Masterarbeit mit dem Kolloquium.

(2) ¹Modulprüfungen bestehen aus:

- a) 5 Pflichtmodulen zu je 6 Credits,
- b) 5 Wahlpflichtmodulen zu je 6 Credits aus dem Masterstudiengang Pferdewissenschaften,
- c) 5 Wahlmodulen je 6 Credits aus dem gesamten Studienangebot eines agrarwissenschaftlichen oder verwandten Master-Studienganges.

²Die Zulassung von Modulen verwandter Masterstudiengänge erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden durch die Prüfungskommission. ³Für den Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme der Mentorin oder des Mentors (§ 20) über die Modulwahl vorzulegen.

(3) Die Masterarbeit wird mit 24 Credits und das Kolloquium zur Masterarbeit mit 6 Credits bewertet.

(4) ¹Im Falle der Anfertigung einer Masterarbeit im Ausland reduziert sich die Zahl der Wahlmodule um 5. ²Dafür ist ein Vorbereitungskolloquium, ein Durchführungskolloquium zum praktischen Teil der Arbeit und ein Abschlusskolloquium zur Feldforschung durchzuführen. ³Jedes dieser Kolloquien besteht aus einem halbstündigen Vortrag mit anschließender Diskussion und dauert maximal 60 Minuten. ⁴Es wird von den Betreuern der Arbeit abgenommen und bewertet. ⁵Für jedes Kolloquium werden 10 Credits vergeben. ⁶Die Kolloquien sind hochschulöffentlich und werden in den Prüfungsperioden gemäß § 14 abgehalten.

(5) ¹Im Rahmen der Masterprüfung sollen die Studierenden auch die Befähigung nachweisen, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Hierzu werden geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als indivi-

duelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 5 Anrechnung von Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Pferdewissenschaften an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) ¹Wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Universitätsstudiengängen im In- und Ausland in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Master-Studienganges Pferdewissenschaften an der Universität Göttingen im wesentlichen entsprechen, können sie nach Feststellung der Gleichwertigkeit angerechnet werden. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. ³Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit. ⁴Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) ¹Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten, wenn die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 16 APO einbezogen. ²Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden die Prüfungskommission.

(5) Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Formen der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Modulprüfungen im Master-Studiengang finden studienbegleitend statt. ²Sie können lehrveranstaltungsbegleitend ausgestaltet sein. ³Eine Modulprüfung kann aus Teilprüfungen bestehen, die Modulprüfungsergebnisse werden den Studierenden im Online-Prüfungssystem AGROPAG zugänglich gemacht.

(2) ¹Modulprüfungen können als:

- a) mündliche Prüfung,
- b) Klausur,

- c) Hausarbeit,
- d) Präsentation und Referat oder Korreferat,
- e) praktische Prüfung
- f) Projektarbeit

ausgestaltet sein.

²Die Prüfungsleistungen nach Satz 1 d) finden in der Regel lehrveranstaltungsbegleitend statt. ³Die Prüfungen nach Satz 1 e) und f) können auch in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung wiederholt werden.

(3) Prüfungsleistungen können von mehreren zu prüfenden Personen gemeinsam erbracht werden, sofern der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann.

(4) Form und Umfang der Modulprüfung sind im Modulkatalog festgelegt. Form und Umfang der Modulprüfungen müssen vom Fakultätsrat der zuständigen Fakultät beschlossen werden und sind den Studierenden zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls beginnen, bekannt zu geben.

(5) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen in einem Prüfungsgespräch soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. ³Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Notengebung. ⁴Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. ⁵Die Note muss der oder dem Geprüften im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und die Notengebung begründet werden. ⁶Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je zu prüfender Person circa 25 Minuten. ⁷Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) ¹Durch eine Klausur soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Probleme bearbeiten kann. ²Die Dauer einer Klausur beträgt 90 Minuten.

(7) ¹In einer eigenständigen Hausarbeit soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie sich nach kurzer fachlicher Einweisung innerhalb begrenzter Zeit in ein Problemfeld selbständig einarbeiten kann, dort mit den gängigen Methoden des Fachgebietes ein Thema eigenständig bearbeiten und die Resultate in angemessener schriftlicher Form darstellen kann. ²Die Fragestellung soll so angelegt sein, dass die Bearbeitungszeit sechs Wochen nicht überschreitet. ³Der Umfang einer Hausarbeit beträgt 15-20 Seiten. ⁴In geeigneten Fällen können

die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(8) ¹Durch ein Referat bzw. Korreferat oder eine Präsentation soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren (Vortrag). ²Zusätzlich kann in einem Referat die eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung verlangt werden. ³Ein Korreferat leitet in die kritische Diskussion eines Referates durch Inhaltsangabe, Kritik und Diskussionspunkte ein. ⁴Neben der fachlichen Leistung ist auch die Präsentationsform zu bewerten. ⁵Über die Präsentation ist ein Protokoll anzufertigen.

(9) ¹Eine praktische Modulprüfung besteht aus einer Reihe von praktischen Übungen, Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (z. B. Versuchsprotokolle). ²Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(10) ¹In einer Projektarbeit soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie die selbständige Bearbeitung einer komplexen Problemstellung, in der auf Basis wissenschaftlicher Methoden eigenständig Lösungswege erarbeitet werden, beherrscht. ²Es kann sich hierbei um Fallstudien, empirische Untersuchungen oder ähnliche Aufgabenstellungen handeln. ³Die zu prüfende Person stellt die Ergebnisse in der Regel durch mündliche Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung dar.

(11) Eine Modulprüfung kann aus bis zu drei Teilmodulprüfungen bestehen und wird gemäß § 16 Abs. 3 und 4 APO bewertet.

§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

(1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen sowie das Kolloquium zur Masterarbeit können zweimal wiederholt werden. ²Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 2 nicht mehr gegeben, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. ³In der zweiten Wiederholungsprüfung darf die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Prüfung vergeben werden.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. ²Sie sollen in der nächsten Prüfungsperiode, aber spätestens innerhalb eines Jahres nach der erfolglosen Prüfung abgelegt werden. ³Wird die Frist überschritten, gilt der entsprechende Prüfungsversuch als nicht bestanden. ⁴Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann von der Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden. ⁵Die oder der zu Prüfende erhält

unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 Auskunft über die Möglichkeit der Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsleistungen.

(3) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 angerechnet.

(4) Wird eine Pflichtmodulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 2 nicht mehr gegeben, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 8 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2) und der Bearbeitungszeit nach Abs. ³5 entsprechen. ⁴Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.

(3) ¹Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor dieser Fakultät festgelegt werden. ²Es kann auch von anderen Prüfenden festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Mitglied der Hochschullehrergruppe dieser Fakultät sein. ³Andere Prüfende sind insbesondere

- a) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- b) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
- c) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
- d) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- e) Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- f) Lehrbeauftragte,
- g) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
- h) wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie akademische Räte,
- i) promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- j) Emeriti.

(4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des zu Prüfenden festgelegt. ²Auf Antrag sorgt die Prüfungskommission dafür, dass die oder der zu Prüfende rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz der Prüfungskommission; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende auf Vorschlag der oder des Studierenden bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt 26 Wochen. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zehn Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag an die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 30 Wochen verlängert werden. ⁴Wird als wichtiger Grund eine Krankheit angegeben, so ist diese unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen. ⁵Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird ein neues Thema ausgegeben.

(6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 APO mit einer schriftlichen Begründung gemäß §15 Abs. 7 APO zu bewerten.

§ 9 Kolloquium zur Masterarbeit

(1) ¹Im Kolloquium hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in einer, an ihren oder seinen kurzen, einführenden Vortrag sich anschließenden Diskussion über ihre oder seine Masterarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und in das Gesamtgebiet der Agrarwissenschaften einzuordnen. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 60 Minuten.

(2) Für die Zulassung zum Kolloquium müssen sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein und die Masterarbeit muss von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein.

(3) Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.

(4) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Prüfung durchgeführt. ²Die Prüfungskommission kann bei fächerübergreifenden Themenstellungen im Einvernehmen mit der oder dem zu Prüfenden bis zu zwei weitere Prüfende bestellen.

(5) ¹Die Note des Kolloquiums wird von den Prüfenden der Masterarbeit festgelegt. ²Die §§ 15 Abs. 7 und 16 Abs. 4 APO gelten entsprechend.

(6) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich.

(7) Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so erfolgt die Wiederholung gemäß § 7 Abs. 1.

§ 10 Note aus Masterarbeit und Kolloquium

¹Es wird eine gemeinsame Note für die Masterarbeit und die Kolloquien ermittelt. ²Die gemeinsame Note geht im Umfang von 30 Credits in die Masternote mit ein. ³Die gemeinsame Note errechnet sich folgendermaßen:

Masterarbeit: 24 Credits = 4/5 der gemeinsamen Note, entspricht 80%,

Kolloquium: 6 Credits = 1/5 der gemeinsamen Note, entspricht 20%.

§ 11 Wiederholung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 8 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 12 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Um das Masterstudium erfolgreich abschließen zu können, muss die oder der Studierende mindestens 120 Credits erworben haben.

(2) Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn in diesem Studiengang oder einem Masterstudiengang an einer deutschen Hochschule

- a) Wahlpflicht- oder Wahlmodule des gewählten Studienschwerpunktes nicht mehr im erforderlichen Mindestumfang bestanden werden können,
- b) die Masterarbeit in diesem Fach im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
- c) bis zum Ende des 4. Fachsemesters nicht mindestens 60 Credits erbracht sind oder
- d) bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Credits erbracht sind.

(3) ¹Eine Überschreitung der in Abs. 1 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ²Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 13 Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät eine Prüfungskommission gebildet. ²Ihr gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vertreten, ein Mitglied, das die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fakultätsrat benannt. ⁴Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Die Prüfungskommission wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) Die Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Aufgaben der Prüfungskommission sind in der APO, §§ 9 ff. geregelt.

§ 14 Prüfungsperioden, Prüfungstermine, Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) ¹Für jedes Semester werden zwei Prüfungsperioden von je drei Wochen Dauer von der Prüfungskommission festgesetzt. ²Sie liegen für alle Arten von Modulen jeweils am Beginn und am Ende des Semesters, aber nicht mehr als eine Woche innerhalb der Vorlesungszeit.

(2) Die Termine der Modulprüfungen innerhalb der Prüfungsperioden werden von den Modulverantwortlichen im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt und im Agrarwissenschaftlichen Online Prüfungsamt (AGROPAG) hochschulöffentlich spätestens sechs Wochen vor der Modulprüfung bekannt gegeben.

(3) ¹Spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin hat sich die oder der Studierende über das Agrarwissenschaftliche Online Prüfungsamt (AGROPAG) zur Modulprüfung an- oder abzumelden. ²Gasthörerinnen und Gasthörer melden sich entsprechend direkt bei den Sekretariaten der Prüferinnen oder Prüfer an oder ab.

(4) Begründete Fälle, die eine Abweichung von den in Abs. 1, 2 und 3 getroffenen Regelungen erforderlich machen, sind in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu regeln.

(5) ¹Über die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern ohne Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen zu einzelnen Modulprüfungen entscheidet die Prüfungskommission. ²Die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern mit Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen zu einzelnen Modulprüfungen erfolgt gemäß Abs. 1, 2, 3 und 4 durch die Prüfungskommission bei Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung und eines Lichtbildes. ³Die Prüfungsgebühren für Gasthörerinnen und Gasthörer regelt die Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen.

§ 15 Zusatzprüfungen

¹Prüfungen können auch als freiwillige Zusatzprüfungen abgelegt werden. ²Dies ist bei der Anmeldung kenntlich zu machen. ³Die ersten beiden Zusatzprüfungen werden bei der Berechnung der Masternote nicht berücksichtigt. ⁴Das Ergebnis von darüber hinaus gehenden freiwilligen Zusatzprüfungen geht in die Berechnung der Masternote mit ein. ⁵Auf Antrag der oder des Studierenden wird das Ergebnis einer freiwilligen Zusatzprüfung nach Satz 2 nicht im Masterzeugnis aufgeführt; der Antrag ist bis zur Erstellung der Zeugnisurkunde zulässig.

§ 16 Abschluss des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium endet mit Ablauf des Semesters, in dem die Masterprüfung bestanden ist.

(2) Über das Ergebnis der Masterprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt, in das die Modulbezeichnung und die Ergebnisse aller Prüfungen aufgenommen werden.

(3) Außerdem wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Masterurkunde ausgehändigt.

§ 17 Auszeichnung von Abschlussprüfungen

Gemäß § 16 Abs. 7 APO muss für eine Masterprüfung mit der Note 1,0 das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden.

§ 18 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 15 Abs. 8 APO) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu Prüfenden. ³Auf Verlangen einer oder eines zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 19 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission informiert die Studierenden über diese Prüfungsordnung und weist sie in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) ¹Der Prüfungskommission kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 20 Studienberatung, Mentoren und Mentorinnen

(1) Die Studierenden sind während ihres Studiums so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können.

(2) ¹Die Studienberatung im Masterstudium wird von Mentorinnen und Mentoren vorgenommen. ²Sie sollen die Studierenden in allen fachbezogenen Fragen bei der Gestaltung ihres Studiums individuell und kontinuierlich beraten. ³Zu diesem Zweck wird jeder und jedem Studierenden zu Beginn des Masterstudiums eine hauptamtlich in der Lehre tätige Person als Mentorin oder Mentor zugeordnet. ⁴Das Zuordnungsverfahren regelt der Fakultätsrat.

(3) Zusätzlich bietet die Zentrale Studienberatung (ZSb) ein umfassendes Beratungsangebot an.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage

Modulkatalog der Masterprüfung

Pflichtmodule Master-Studiengang Pferdewissenschaften

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (ECTS/SWS)
Ernährungsphysiologie und Fütterung des Pferdes		<ul style="list-style-type: none"> • Besonderheiten von Futtermitteln, Verzehrsverhalten, Verdauungsphysiologie und Stoffwechsel des Pferdes • Anforderungen an die Energie-, Nähr- und Wirkstoffversorgung in Abhängigkeit von Alter und differenzierten Nutzungsformen in der Zucht sowie im Sport • Leistungsphysiologische Grundzusammenhänge in Verbindung mit dem Energie- und Nährstoffumsatz • Bewertung von Bedarf und jeweiligem Versorgungsgrad • Darstellung artgerechter und leistungsangepasster Fütterungskonzepte unter besonderer Beachtung der Prävention ernährungs- und fütterungsbedingter gesundheitlicher Störungen • futtermittelrechtliche Rahmenbedingungen • Pferderelevantes Futtermittelspektrum <p>Grundsätze der Futteroptimierung</p>	Mündliche Prüfung, 20 Minuten je Kandidaten/in	6 ECTS 4 SWS
Spezielles Praxismodul		<ul style="list-style-type: none"> • Trainer C • Trainer C – Reiten – Basissport oder Leistungssport; Distanzreiten – Leistungssport; Westernreiten – Leistungssport; Fahren – Leistungssport; Voltigieren – Basissport oder Leistungssport; Schulsport • Trainer B • Trainer B – Reiten – Basissport oder Leistungssport; Distanzreiten – Leistungssport; Westernreiten – Leistungssport; Fahren – Leistungssport; Voltigieren – Basissport oder Leistungssport • Trainer A • Trainer A – Reiten – Leistungssport; Westernreiten – Leistungssport; Fahren – Leistungssport; Voltigieren – Leistungssport • Ergänzungsqualifikation für Lehrkräfte • Ausbilder im Reiten als Gesundheitssport • Ergänzungsstufe für Trainer A • Vereinsmanager • Vereinsmanager C, B und A – Pferdesport • Richter – Reiten – Grundprüfung DL/SL/BW/RP; Zusatzprüfung VL; Zusatzprüfung für Basis- und Aufbauprüfungen (BA); Reiten – Höherqualifikationen DM, DS, GP, SM, SS GV oder internationale Qualifikation • Richter – Westernreiten – C/D; Westernreiten – A/B; Fahren – FA; Fahren – FBA; Fahren – Höherqualifikationen FM, FS oder internationale Qualifikation • Richter – Voltigieren – Grundprüfung VOE; Voltigieren – VOT oder internationale Qualifikation • Richter – Zucht – Allgemeiner Richter Zucht (RZ) • Richter – Zucht – Rasseexperte (RE) • Parcourchef – Reiten – Grundprüfung SL oder GL • Parcourchef – Reiten – Höherqualifikationen SMB, SMA, SS, GV oder internationale Qualifikation • Parcourchef – Fahren – Grundprüfung FA • Parcourchef – Fahren – Höherqualifikationen FM, FS oder internationale Qualifikation 	Entsprechend Ausbildungsschwerpunkt Mündliche Prüfung (20-30 Minuten), schriftliche Prüfung (90 Minuten) und praktische Prüfung	6 ECTS 4 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (ECTS/SWS)
Pferdezucht und –genetik		<ul style="list-style-type: none"> • Genetische Aspekte der Domestikation, Rassen und deren Ursprung • Struktur von Pferdezuchtpopulationen; • Genetik von morphologischen, physiologischen, Leistungs- und Gesundheitsmerkmalen • Stand der Farbvererbung und Verhaltensgenetik • Methoden der züchterischen Verbesserung und Zuchtwertschätzung • Formen der Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung und Zuchtplanung; • Analyse von aktuellen Zuchtprogrammen für ausgewählte Populationen. 	Mündliche Prüfung, 20 Minuten je Kandidaten/in	6 ECTS 4 SWS
Hygiene, Erkrankungen und Haltung des Pferdes		<ul style="list-style-type: none"> • Planung von Haltungsverfahren für Pferde • Bewertungsverfahren von Produktionsformen und –abläufen der Pferdehaltung • Bewertung von Managementmaßnahmen • Kenntnisse um Erkrankungen in den Bereichen Innere Medizin, Chirurgie und Orthopädie • Kenntnisse zu haltungs- und nutzungsbedingten Erkrankungen • Prophylaxemaßnahmen zur Vermeidung von Krankheiten • Kenntnisse zum Betrieb einer tierärztlichen Klinik für Pferde aus medizinischer und hygienischer Sicht 	Mündliche Prüfung, 20 Minuten je Kandidaten/in	6 ECTS 4 SWS
Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung		<ul style="list-style-type: none"> • betriebswirtschaftliche Aspekte der Pferdezucht und –haltung • ökonomische Kriterien für die vergleichende Beurteilung von Produktionsverfahren, Planungsansätzen und Erfolgskontrollen • betriebswirtschaftliche Untersuchung wichtiger Eigeninitiativen • staatliche Eingriffe und Anregungen und deren betriebswirtschaftliche Auswirkungen • umweltrelevante Dienstleistungen • Aufgaben, Abrechnungssysteme, Rechtsgrundlagen, Bilanzen und G/V-Rechnungen – Aufbau und Ausfüllung • Auswertung unter besonderer Berücksichtigung der Maßstäbe der Rentabilität, Liquidität und Stabilität, Überschussrechnung, Betriebszweigabrechnungen und deren Auswertungen, Betriebsvergleiche • Besonderheiten bei Personengesellschaften und juristischen Personen. 	Mündliche Prüfung, 20 Minuten je Kandidaten/in	6 ECTS 4 SWS

Erläuterungen: M = mündliche Prüfung, K = Klausur, PP= praktische Prüfung R = Referat, HA = Hausarbeit, PA = Projektarbeit

Wahlpflichtmodule Master-Studiengang Pferdewissenschaften

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (ECTS/SWS)
Biologische Grundlagen des Pferdes (Anatomie, Physiologie)		<ul style="list-style-type: none"> • Bewegungsapparat • Gastrointestinaltrakt und Anhangsorgane • Atmung • Herz- Kreislauf • Nervensystem • Harn- und Geschlechtsorgane 	Klausur, 90 Minuten	6 ECTS 4 SWS
Nutzungsalternativen des Pferdes		<ul style="list-style-type: none"> • Produktkunde (Fleisch, Milch) • Stutenmilchgewinnung und –verarbeitung • Fleischgewinnung und –verarbeitung • Nutzung des Pferdes in der Therapie • Nutzung des Pferdes im Waldbau und Landschaftspflege • Anforderung an Arbeitspferde (Landbau, Militär, Polizei) • Nutzung des Pferdes in der Pharmazie und Forschung 	Klausur, 90 Minuten	(2) ECTS 4SWS
Reproduktionsbiotechnologie und –management		<ul style="list-style-type: none"> • Anatomische und physiologische Besonderheiten der Fortpflanzung des Pferdes • Reproduktionsmanagement in Zuchtbetrieben • Kenntnis und Anwendung fortpflanzungsbiologischer und biotechnischer Verfahren und Methoden • Ethik und rechtliche Wertung fortpflanzungsbiologischer Verfahren und Methoden 	Klausur, 90 Minuten	6 ECTS 4 SWS
Organisation, Reitweisen und Ausbildungssysteme im deutschen Pferdesport		<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätze sowie Zusammenhänge der Reitlehre und der Ausbildungssysteme • Organisation des Pferdesports und der Pferdezucht • historische sowie die aktuelle Strukturen in Deutschland • Organisation von Veranstaltungen • tierschutzrelevante Aspekte im Turniersport • Regelwerke und gesetzlichen Grundlagen 	Klausur, 90 Minuten	6 ECTS 4 SWS
Ökonomie und Recht		<ul style="list-style-type: none"> • Natürliche Ressourcen • Ressourcenknappheit • Ökonomisch rationale Planung und Entscheidung • Diskontierung • Sichere Erwartungen, Ungewissheit und Risikosituationen • Einzel- und volkswirtschaftliche Rationalität • Nutzen-Kosten-Analysen • Ethische Axiome ökonomischer Analysen • Ökonomisierung der Natur • Alternativen zur ökonomisch rationalen Nutzung • relevante zivil-, straf- und öffentlich-rechtlichen Aspekte von Pferdezucht und –haltung 	Mündliche Prüfung, 20 Minuten je Kandidaten/in	6 ECTS 4 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (ECTS/SWS)
Event- und Sportmarketing		<ul style="list-style-type: none"> • Spezifische Besonderheiten des Marketings für Sportarten und Sportveranstaltungen • Grundlagen des Eventmarketing • Grundlagen des Sportmarketing • Planungsprozess für Sport- und Eventveranstaltungen • Öffentlichkeitsarbeit • Controlling von Sport- und Eventveranstaltungen • Medienanalyse • Marktforschung • Kundenzufriedenheitsanalysen und Kundenzufriedenheitsmanagement 	Mündliche Prüfung, 20 Minuten je Kandidaten/in	6 ECTS 4 SWS
Bauplanung und Verfahrenstechnik in der Pferdehaltung		<ul style="list-style-type: none"> • Planungsgrundlagen für den Bau von Pferdeställen • Klimagestaltung, Lüftungstechnische Anforderungen • Bewertung von Einstreumaterialien aus haltungstechnischer und betriebswirtschaftlicher Sicht • Technische Verfahren zur Futterwerbung, -lagerung und -vorlage einschl. Wasserversorgung • Entmistungstechniken einschl. Aufbereitung und Verwertung von Reststoffen • Anforderungen an Auslauf- und Weideeinrichtungen • Baulich-technische Anlagen für Freizeit- und Sportpferde • Planungs- und umweltrechtliche Anforderungen an baulichen Anlagen einschl. Investitionsbedarf 	Mündliche Prüfung, 20 Minuten je Kandidaten/in	6 ECTS 4 SWS
Ethologie des Pferdes		<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des Verhaltens von Pferden unter besonderer Berücksichtigung endogener und exogener Einflussfaktoren (Reizwahrnehmung, Bewusstsein, Kommunikation, Motivation, Lernen) • Funktionskreise und deren Bedeutung für tiergerechte Haltungssysteme • Auswirkung von Haltungssystemen auf die Verhaltensausprägung, insbesondere die Entwicklung von Verhaltensstörungen • Definition und Erfassung von „Charaktereigenschaften“ • Bedeutung der Beziehung zwischen Mensch und Pferd für Haltung, Betreuung und Sport • wissenschaftliche Versuchsmethoden in der Pferde-Ethologie 	Referat, 1 Seite Handout, 15 Minuten Vortrag, (20%) Mündliche Prüfung, 30 Minuten je Kandidaten/in (80%)	6 ECTS 4 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (ECTS/SWS)
Weidemanagement		<ul style="list-style-type: none"> • Anlage von Pferdeweiden, Standorteignung, Böden, Vegetation von Pferdeweiden • Verbesserung und Pflege von Pferdeweiden, Bodenverdichtung, Staunässe, Verunkrautung • Ansprüche der Pferde bei Weidengang, spezifisches Weideverhalten, Ernährung, Bewegung, Leistungsanforderungen an Pferde • Futterproduktion auf der Weide • Winterfutterbereitung für Pferde, Futtermittelkonservierung • Düngung und Nährstoffmanagement, Umweltaspekte • Weidesysteme, Koppel-, Standweide • Landschaftspflege mit Pferden 	Mündliche Prüfung, 20 Minuten je Kandidaten/in	6 ECTS 4 SWS
Leistungs- und Trainingsphysiologie des Pferdes		Grundziele im Pferdesport, Pferd als Leistungssportler, Leistungsbegriff, Tierschutz im Leistungssport Ausbildung und Training Leistungsgrundlagen Training Doping	Klausur; am Ende von Teilzeilen Insgesamt 90 Minuten	6 ECTS 4 SWS

Erläuterungen: M = mündliche Prüfung, K = Klausur, PP= praktische Prüfung R = Referat, HA = Hausarbeit, PA = Projektarbeit

Wahlpflichtmodule alle Studienschwerpunkte für das Auslandsforschungssemester

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (Credits SWS)
1. Vorbereitungskolloquium		<ul style="list-style-type: none"> Master-Studentinnen und Studenten präsentieren innerhalb des 1. Studiensemesters das Thema, die wichtigste Literatur, die Problemstellung und den Inhalt der wesentlichen Forschungsfragen und Hypothesen sowie erste Ansätze zum methodischen Konzept ihrer Arbeit. 	R, 30 Minuten	10 ECTS/ 7 SWS
2. Durchführungskolloquium		<ul style="list-style-type: none"> Etwa 1 bis 2 Monate vor Beginn der Feldforschung tragen die Master-Studentinnen und Studenten die Konzepte und Methoden zur Datenerhebung und -analyse der Masterarbeit vor. 	R, 30 Minuten	10 ECTS/ 7 SWS
3. Auswertungskolloquium (nach Beendigung der Feldforschung und Datenerhebung)		<ul style="list-style-type: none"> Die Master-Studentinnen und Studenten präsentieren die Rohdaten der Feldforschung und stellen die Methoden der beabsichtigten Datenauswertung vor. 	R, 30 Minuten	10 ECTS/ 7 SWS

Erläuterungen: M = mündliche Prüfung, K = Klausur, PP= praktische Prüfung R = Referat, HA = Hausarbeit, PA = Projektarbeit

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 30.03.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 21.06.2006 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 28.06.2006 die Studienordnung für den Master-Studiengang Pferdewissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)).

**Studienordnung
für den Master-Studiengang Pferdewissenschaften
an der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhalt

- § 1 Aufgaben und Berufsfeld
- § 2 Studienziele
- § 3 Prüfungsordnung – Studienordnung – Studienplan
- § 4 Studienbeginn, Studiendauer
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Struktur des Studiums und ECTS-Credits
- § 7 Studienverlauf mit Auslandssemester
- § 8 Studienberatung und Studienorganisation
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Lehrveranstaltungsarten
- § 11 Prüfungsnoten und Leistungspunkte
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung und Zulassung
- § 14 Studienplan
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Kolloquium zur Masterarbeit
- § 17 Abschluss des Masterstudiums
- § 18 Übergangsvorschriften

§ 1 Aufgaben und Berufsfeld

(1) Die Pferdewissenschaften befassen sich mit den naturwissenschaftlichen Grundlagen, der Physiologie, der Zucht, Haltung, Fütterung, Nutzung und Hygiene des Pferdes sowie der

Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung Pferde haltender Betriebe und mit den Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt.

(2) Die Pferdewissenschaften liefern die wissenschaftlichen Grundlagen für Pferdezucht und –haltung sowie für die Analyse der ökonomischen Bedeutung im Pferdesektor.

(3) Pferdewissenschaftlerinnen und Pferdewissenschaftler sind überwiegend tätig

- in der betriebswirtschaftlichen oder produktionstechnischen Spezialberatung,
- in vor- und nachgelagerten Bereichen, wie in der Futtermittelindustrie,
- in anderen Dienstleistungsbranchen, z.B. als Sachverständige oder Sachverständiger, Zertifiziererin oder Zertifizierer,
- auf pferdehaltenden Betrieben,
- im öffentlichen Dienst, z.B. bei Landwirtschaftskammern,
- in nationalen und internationalen Organisationen,
- in der Entwicklung ländlicher Räume,

an Hochschulen und in Forschungseinrichtungen.

§ 2 Studienziele

(1) Das Studium der Pferdewissenschaften soll die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten.

(2) Durch die Prüfung zum Master of Science (abgekürzt M.Sc.) soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und es als Experte oder Expertin verstehen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(3) Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb

- von Kenntnissen der naturwissenschaftlichen und ökonomischen Grundlagen;
- von Kenntnissen der Grundlagen der Pferdewissenschaften sowie deren Methoden und Arbeitsweisen;
- der Fähigkeit, Daten des Pferdebereiches zu erfassen, darzustellen und auszuwerten;
- der Fähigkeit, agrarwissenschaftlich-analytische Labormethoden oder technische Verfahren oder qualitative und quantitative Erhebungsmethoden anzuwenden und deren Ergebnisse zu interpretieren;
- der Fähigkeit, analytische, strukturelle und andere Daten mit Methoden der Agrar-informatik zu verarbeiten und darzustellen;

- der Fähigkeit, naturwissenschaftliche Literatur, Statistiken und sonstige Dokumentationen zu verwenden und zu bewerten;
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Untersuchungsergebnissen;
- der Fähigkeit zur Arbeitsorganisation und
- der Fähigkeit, die Auswirkungen der Tätigkeit von Pferdewissenschaftlerinnen und Agrarwissenschaftlern zu beurteilen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

¹Den Zugang zum Masterstudium regelt die „Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang Pferdewissenschaften“. ²Dies umfasst vor allem eine mit der Abschlussnote „befriedigend“ bestandene Bachelor- oder andere Hochschulabschlussprüfung.

§ 4 Prüfungsordnung – Studienordnung – Studienplan

(1) Die Prüfungsordnung regelt

- die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sowie zu den Modulprüfungen und deren Wiederholung;
- die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen;
- das Prüfungsverfahren;
- und die Prüfungsanforderungen.

(2) Die Studienordnung legt den Umfang und die Inhalte des Studienganges fest.

(3) Die Ausgestaltung des Masterstudiums liegt weitgehend bei der oder dem Studierenden selbst.

§ 5 Studienbeginn, Studiendauer

(1) Der Studienplan basiert auf einem Studienanfang jeweils im Wintersemester.

(2) ¹Die Regelstudienzeit ist die Zeit, in der das Studium durchgeführt und abgeschlossen werden sollte. ²Sie beträgt bis zum Abschluss der Masterprüfung vier Semester.

§ 6 Gliederung des Studiums

Das Studium besteht aus:

(1) einem viersemestrigen Master-Studiengang, der nicht untergliedert ist.

(2) Im Masterstudium liegen die Bildungsschwerpunkte

- auf der fachspezifischen Bildung

- auf der Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und
- auf der Auseinandersetzung mit praxisorientierten Problemen.

(3) An die bestandene Masterprüfung kann sich ein Promotionsstudium anschließen.

(4) Darüber hinaus können Lehrveranstaltungen im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung belegt werden.

§ 7 Struktur des Studiums und ECTS-Credits

(1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen vergibt die Fakultät nachfolgend aufgeführte Credits auf Basis des ECTS (European Credit Transfer System):

Masterstudium			
Master	5 Pflichtmodule	30 ECTS-Credits	1. Semester
	5 Wahlpflichtmodule	30 ECTS-Credits	2. Semester
	5 Wahlmodule	30 ECTS-Credits	3. Semester
Masterarbeit		24 ECTS-Credits	26 Wochen (4. Semester)
Kolloquium		6 ECTS-Credits	4. Semester

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 ECTS-Credits zu erbringen.

§ 8 Studienverlauf mit Auslandssemester

(1) ¹Die Studierenden können ein Semester im Ausland für die Feldforschung zur Masterarbeit verbringen. ²Der Studienverlauf gestaltet sich in diesem Fall abweichend von dem Verlauf im § 7.

Masterstudium mit Auslandssemester			
Masterstudium Inland	5 Pflichtmodule	30 ECTS-Credits	1. Semester
	5 Wahlpflichtmodule	30 ECTS-Credits	2. Semester
Auslandsforschungssemester	3 Wahlmodule (Kolloquien)	30 ECTS-Credits	3. Semester
Masterarbeit		24 ECTS-Credits	26 Wochen (4. Semester)
Kolloquium		6 ECTS-Credits	4. Semester

(2) ¹Im Falle der Anfertigung einer Masterarbeit im Ausland sind statt der fünf Wahlmodule ein Vorbereitungskolloquium, ein Durchführungskolloquium zum praktischen Teil der Arbeit und ein Auswertungskolloquium über Feldforschung im Ausland durchzuführen. ²Jedes dieser Kolloquien besteht aus einem halbstündigen Vortrag mit anschließender Diskussion und dauert maximal 60 Minuten. ³Es wird von den Betreuern der Arbeit abgenommen und bewertet. ⁴Für jedes Kolloquium werden 10 Credits vergeben.

§ 9 Studienberatung und Studienorganisation

(1) ¹Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden im Rahmen einer Orientierungseinheit in das Studium und den Studiengang eingeführt. ²Sie wird semesterbegleitend oder als Blockveranstaltung durchgeführt. ³Die Durchführung obliegt allen Mitgliedern des Lehrkörpers.

(2) Neben der Orientierungseinheit ist eine ständige Studienberatung anzubieten.

(3) Aufgaben der ständigen Studienberatung sind:

- Beratung der Studierenden bei der Planung und Durchführung ihres Studiums;
- Entgegennahme von Vorschlägen zur Verbesserung der Lehre;
- Hochschulmarketing, Informieren von Studierwilligen;
- Beratung bei Anerkennungs- und Zugangsfragen;
- Betreuung ausländischer Studierender;
- Organisation des Dozentinnen- und Dozentenaustauschs und Betreuung von Gastdozentinnen sowie Gastdozenten;
- Anbahnung, Verwaltung und Pflege von internationalen Beziehungen;
- Organisation von Lehrimporten und –exporten;
- Unterstützung bei der Organisation von studentischen Kongressen und Workshops am Ort;
- Redaktion der Präsentation des Studiengangs und der beteiligten Einrichtungen.

(4) ¹Mentorinnen und Mentoren übernehmen die Studienberatung im Masterstudium. ²Sie beraten die Studierenden individuell kontinuierlich in allen fachbezogenen Fragen ihres Studiums. ³Jeder und jedem Studierenden wird zu Beginn des Masterstudiums eine hauptamtlich in der Lehre tätige Person als Mentorin oder Mentor zugeordnet. ⁴Die Zuordnung wird gemäß § 20 Abs. 2 der Prüfungsordnung vom Fakultätsrat geregelt.

§ 10 Lehrveranstaltungsarten

(1) ¹Alle Lehrveranstaltungen werden modular angeboten. ²Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der entsprechenden Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. ³Bei Bestehen der Modulprüfung werden Anrechnungspunkte (Credits) pro Modul vergeben.

(2) ¹Module können aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten bestehen: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika sowie Projektarbeiten oder Kombinationen dieser Veranstaltungsarten. ²Zur Stoffvertiefung werden ergänzende Lehrveranstaltungen angeboten.

(3) ¹Es gibt Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. ²Pflichtmodule sind für diesen Masterstudiengang spezifisch und müssen absolviert werden. ³Wahlpflichtmodule werden aus einem definierten Modulkatalog des Studienganges gewählt. ⁴Wahlmodule sind aus dem Lehrangebot des entsprechenden Studienabschnitts der Fakultät für Agrarwissenschaften in Göttingen oder einer entsprechenden anderen agrarwissenschaftlichen Fakultät sowie aus verwandten Studiengängen wählbar.

(4) ¹Ergänzende Lehrveranstaltungen sind Veranstaltungen, deren Besuch zur Vertiefung des Stoffes empfohlen wird. ²Die Anrechnung dort erbrachter Leistungen erfolgt im Rahmen der Modulprüfung nach Maßgabe der oder des Lehrenden.

(5) ¹Bestimmte Lehrveranstaltungen werden mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt. ²Dazu gehören:

- a) Geländepraktika
- b) Übungen, Praktika und Seminare.

³Die Lehrenden dieser Lehrveranstaltungen informieren die Studierenden über die vorgesehenen Teilnehmerzahlen.

(6) ¹Zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl sind vorrangig solche Studierenden zuzulassen, die diese Lehrveranstaltung besuchen müssen, um sich zu einer Modulprüfung zu melden. ²Dabei haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die sich im höchsten Fachsemester befinden und nachweisen, dass sie ordnungsgemäß studiert oder eine Verzögerung des Studiums nicht zu vertreten haben. ³Die Auswahl unter Gleichberechtigten ist durch das Los zu treffen. ⁴Eine Zurückstellung wegen fehlenden Nachweises nach Satz 2 ist höchstens zweimal zulässig.

§ 11 Prüfungsnoten und Leistungspunkte

Die Bewertung der Prüfungsleistungen, des Kolloquiums und der Masterarbeit erfolgt gemäß § 16 APO.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen sowie das Kolloquium zur Masterarbeit können zweimal wiederholt werden. ²Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 2 nicht mehr gegeben, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. ³In der zweiten Wiederholungsprüfung darf die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Prüfung vergeben werden.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen von Pflichtmodulen sind in angemessener Frist abzulegen. ²Sie sollen in der nächsten Prüfungsperiode, aber spätestens innerhalb eines Jahres nach der erfolglosen Prüfung abgelegt werden. ³Wird die Frist überschritten, gilt der entsprechende Prüfungsversuch als nicht bestanden. ⁴Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann von der Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden. ⁵Die oder der zu Prüfende erhält unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 Auskunft über die Möglichkeit der Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsleistungen.

(3) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 angerechnet.

(4) Wird eine Wahlpflichtmodulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 2 nicht mehr gegeben, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 13 Anmeldung und Zulassung

(1) ¹Die Prüfungskommission legt zu Beginn des Studiums eine Prüfungsakte an. ²Hierfür müssen sich die Studierenden bei der Prüfungsstelle der Fakultät unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen melden. ³Eine Liste dieser Unterlagen ist bei der Prüfungsstelle erhältlich. ⁴Bei Zulassung erhalten die Studierenden eine PIN und TAN als Zugangsberechtigung für das Agrarwissenschaftliche Online-Prüfungssystem (AGROPAG).

(2) ¹Für die Teilnahme an den Modulprüfungen ist eine Anmeldung zu jeder einzelnen Modulprüfung über das AGROPAG spätestens zehn Tage vor der betreffenden Modulprüfung nötig. ²Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch jederzeit eine Abmeldung von der Modulprüfung ohne Angabe von Gründen möglich. ³Danach ist eine Abmeldung gemäß § 14 Abs. 4 der Prüfungsordnung nur unter schriftlicher Anzeige der Gründe bei der Prüfungskommission (z.B. ärztliches Attest) möglich.

§ 14 Studienplan

¹Der Studienplan richtet sich nach der Dauer der Masterarbeit, die 26 Wochen beträgt. ²Danach ergibt sich folgender Studienplan:

Semester 1 (Wintersemester)

1. Pflichtmodul 1
2. Pflichtmodul 2
3. Pflichtmodul 3
4. Pflichtmodul 4
5. Pflichtmodul 5

Semester 2 (Sommersemester)

6. Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul
7. Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul
8. Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul
9. Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul
10. Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul

Semester 3 (Wintersemester)

11. Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul
12. Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul
13. Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul
14. Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul
15. Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul

Semester 4 (Sommersemester)

Masterarbeit und zum Abschluss Kolloquium

³Die Wahl der Module 6-15 erfolgt aus dem Katalog dieses Master-Studienganges bzw. dem zulässigen Wahlpflicht-, Wahlmodulangebot gemäß § 4, Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung und Anlage 1 dieser Studienordnung.

§ 15 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit ist ein Problem aus den Pferdewissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(2) ¹Die Masterarbeit ist so zu bemessen, dass ihre Anfertigung in 26 Wochen bewältigt werden kann. ²Eine Verlängerung der Anfertigungszeit um vier Wochen ist auf Antrag an die Prüfungskommission möglich, falls für die Verzögerung Gründe angeführt werden, welche

die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat. ³Die Frist beginnt mit der Anmeldung der Masterarbeit, in der Regel mit dem Tag, an dem das Thema vom Erstprüfenden ausgegeben und mit Datumsvermerk in der Prüfungsakte festgehalten wird. ⁴Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ⁵Auf begründeten Antrag kann eine der anderen Amtssprachen der EU zugelassen werden.

(3) Bei der Anmeldung der Masterarbeit sind zu nennen:

- das Thema und die gewählte Sprache der Masterarbeit;
- die Prüfenden (Referentin oder Referent und Korreferentin oder Korreferent) der Masterarbeit.

(4) ¹Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder gilt. ²Das neue Thema wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

§ 16 Kolloquium zur Masterarbeit

(1) ¹Im Kolloquium hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in einer, an ihren oder seinen kurzen, einführenden Vortrag sich anschließenden Diskussion über ihre oder seine Masterarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und in das Gesamtgebiet der Pferdewissenschaften einzuordnen. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 60 Minuten.

(2) Für die Zulassung zum Kolloquium müssen sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein und die Masterarbeit muss von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein.

(3) Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.

(4) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Prüfung durchgeführt. ²Die Prüfungskommission kann bei fächerübergreifenden Themenstellungen im Einvernehmen mit der oder dem zu Prüfenden bis zu zwei weitere Prüfende bestellen.

(5) ¹Die Note des Kolloquiums wird von den Prüfenden der Masterarbeit festgelegt. ²Die §§ 15 Abs. 7 und 16 Abs. 4 APO gelten entsprechend.

(6) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich.

(7) Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so erfolgt die Wiederholung gemäß § 12 Abs. 1.

§ 17 Abschluss des Masterstudiums

- (1) Das Masterstudium endet mit Ablauf des Semesters, in dem die Masterprüfung bestanden ist.
- (2) Über das Ergebnis der Masterprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt, in das die Modulbezeichnung und die Ergebnisse aller Prüfungen aufgenommen werden.
- (3) Außerdem wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Masterurkunde ausgehändigt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 02.03.2006 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 17.05.2006 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang Forstwissenschaften und Waldökologie am 03.07.2006 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426); § 18 Abs. 1 Sätze 3 und 4, Abs. 6 in Verbindung mit § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Masterstudiengang Forstwissenschaften und Waldökologie

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Forstwissenschaften und Waldökologie für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (2) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis

eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird nach der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.

(3) Erfüllen weniger Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium mit Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule in einer fachlich einschlägigen Fachrichtung abgeschlossen hat und für den Studiengang geeignet ist.

(2) ¹Die Zugangsberechtigung besitzt, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 25 Punkte erreicht hat. ²Je nach Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses (a) und der Abschlussarbeit (b) werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ab Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
Punkte a)	60	58	56	54	52	50	48	46	44	42
Punkte b)	15	15	14	14	13	13	12	12	11	11

ab Note	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9
Punkte a)	40	38	36	34	32	30	28	26	24	22
Punkte b)	10	10	9	9	8	8	7	7	6	6

ab Note	3,0	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5
Punkte a)	20	18	16	14	12	10
Punkte b)	5	5	4	4	3	3

(3) ¹Fachlich einschlägige Bachelor-Abschlussprüfungen, die in einem Land der EU bestanden worden sind, werden anerkannt. ²Die den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der EU bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die sich für einen deutschsprachigen Studienschwerpunkt bewerben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH). ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerbende, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die sich für einen englischsprachigen Studienschwerpunkt bewerben und deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen: mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test oder mindestens 215 Punkte im computergestützten Test des "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL), oder mindestens 6 Punkte im "International English Language Testing System" (IELTS), oder entsprechende Leistungen in einem gleichwertigen Test. ³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Masterstudiengang zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Masterstudiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. September (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. ³Der Zulassungsantrag von Bewerberinnen und Bewerbern, welche nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 215) in der jeweils geltenden Fassung Deutschen nicht gleichgestellt sind, muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juni (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden und vollständig ausgefüllten Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind. Falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bisherigen Prüfungsleistungen einzureichen. Das Abschlusszeugnis ist unverzüglich nachzureichen. Liegt ein Abschlusszeugnis bis zur Entscheidung über die Zulassung nicht vor, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Zulassungsverfahren ausgeschlossen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) die Angabe des gewählten Studienschwerpunktes
- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der Sprache des gewählten Schwerpunktes, falls diese nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist;

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie wenigstens eine Auswahlkommission.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören 3 stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören, und 1 Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens 2 Mitglieder müssen der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind.

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit;
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen (ausgenommen der aus § 2 Abs. 3 erwachsenden Prüfungen, die von der Kommission für die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse durchgeführt werden);
- c) Durchführung der Auswahlgespräche;
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrun-

gen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der nach § 2 Abs. 2 erreichten Punkte (max. 75 Punkte)
- b) in einem Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber (max. 15 Punkte)

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Abs. 3 und unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Abs. 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 2 (Prüfung der Zugangsberechtigung) erreichten Punkte erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, basierend auf der nach den folgenden Kriterien erreichten Gesamtpunktzahl:

- a) Gemäß § 2 Abs. 2 (Prüfung der Zugangsberechtigung) erreichte Punktzahl.
- b) Je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die oder der Bewerbende ist

sehr gut geeignet	11 bis 15 Punkte
gut geeignet	6 bis 10 Punkte
noch geeignet	0 bis 5 Punkte

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel ab der dritten Woche nach Bewerbungsschluss an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche

durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerbenden werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.

- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder oder jedem Bewerbenden ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll durch einen anwesenden Universitätsbediensteten zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der oder des Bewerbenden und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Im Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu folgenden Aspekten befragt, die wie folgt gewichtet werden:

- a) Motivation für die Aufnahme des Studiums (z. B. berufliche und persönliche Ziele)
- b) Bisherige Erfahrungen und Kenntnisse, die dem Studium des gewählten Schwerpunktes förderlich sind
- c) Konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 b).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, in der Regel innerhalb von 2 Werktagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. ⁴zu stellen. ⁵Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bei einer erfolgreichen Bewerbung um Zulassung erteilt die Universität den Bewerberinnen und Bewerbern einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegen muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Im Fall der Ablehnung wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ablehnungsbescheid zugestellt. ²Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Die Hochschule kann abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten. ²Wird diese Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht frist- und formgerecht vorgelegt, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ³Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(4) Das Nachrückverfahren wird anhand der nach § 5 Abs. 5 gebildeten Ranglisten durchgeführt.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
- b) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- d) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- e) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 1 entscheiden das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, letztlich das Los.

§ 9 Quotierung

(1) Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 20 Studienplätzen für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 215) Deutschen nicht gleichgestellt sind, gebildet.

(2) Die Auswahl erfolgt den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 entsprechend.

IV. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren im Wintersemester 2006/2007.
